

**Befreiungsmöglichkeiten von der Hundesteuer für Assistenzhunde und Hunde aus dem Tierheim**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)**

**Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung ausweiten**

Antrag Nr. 20-26 / A 04315 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023

**Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung für alle Tiere aus dem Tierschutz**

Antrag Nr. 20-26 / A 04316 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14220**

**Beschluss des Finanzausschusses vom 26.11.2024 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

|  |   |
|--|---|
| <b>Anlass</b>                                    | Einführung der Assistenzhundeverordnung auf Bundesebene<br><br>Anträge aus dem Stadtrat, die Hundesteuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen auszuweiten  |
| <b>Inhalt</b>                                    | Erlass einer Änderungssatzung zur Münchner Hundesteuersatzung, die die Steuerbefreiung für Assistenzhunde nach der Assistenzhundeverordnung einführt und die Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim München von einem auf zwei Jahre erweitert. |
| <b>Gesamtkosten /<br/>Gesamterlöse</b>           | (-/-)   |
| <b>Klimaprüfung</b>                              | Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein  |
| <b>Entscheidungsvorschlag</b>                    | Eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.   |
| <b>Gesucht werden kann<br/>im RIS auch unter</b> | Hundesteuer Tierheim Assistenzhund  |
| <b>Ortsangabe</b>                                | (-/-)   |



**Befreiungsmöglichkeiten von der Hundesteuer für Assistenzhunde und Hunde aus dem Tierheim**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung)**

**Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung ausweiten**

Antrag Nr. 20-26 / A 04315 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023

**Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung für alle Tiere aus dem Tierschutz**

Antrag Nr. 20-26 / A 04316 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI  
vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14220**

4 Anlagen

**Beschluss des Finanzausschusses vom 26.11.2024 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>  | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| I. Vortrag des Referenten .....  | 2            |
| 1. Ausgangslage .....  | 2            |
| 1.1 Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München.....   | 2            |
| 1.2 Einführung einer Assistenzhundeverordnung .....  | 2            |
| 1.3 Anträge der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI.....   | 2            |
| 2. Steuerbefreiung für Assistenzhunde.....   | 2            |
| 3. Ausweitung der Hundesteuerbefreiung für Hunde aus dem Tierschutz .....  | 3            |
| 3.1 Städtevergleich .....  | 3            |
| 3.2 Zeitliche Ausweitung der Hundesteuerbefreiung .....  | 4            |
| 3.3 Räumliche Ausweitung der Hundesteuerbefreiung.....   | 5            |
| 4. Finanzielle Auswirkungen.....   | 5            |
| 5. Personelle Auswirkungen.....  | 6            |
| 6. Unterstützung durch Digitalisierung.....  | 6            |
| 7. Klimaprüfung.....   | 6            |
| 8. Abstimmung mit anderen Referaten/Stellen .....  | 6            |
| 9. Behandlung von Stadtratsanträgen .....  | 6            |
| 9.1 Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung ausweiten Antrag Nr. 20-26 / A 04315 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023.....                         | 6            |
| 9.2 Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung für alle Tiere aus dem Tierschutz Antrag Nr. 20-26 / A 04316 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023..... | 7            |
| II. Antrag des Referenten .....  | 7            |
| III. Beschluss.....  | 8            |

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Allgemeine Daten zur Hundesteuer in München**

In München sind zum Stand 30.09.2024 42.705 Hundehalter\*innen mit 45.796 Hunden bei der Stadtkämmerei angemeldet. Die Hundesteuer beträgt in München pro Hund jährlich 100 Euro. Kampfhunde werden mit 800 Euro im Jahr besteuert. Im Jahr 2023 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundesteuer auf rund 4,3 Mio. Euro. Die Einnahmen aus der Hundesteuer dienen, wie andere Gemeindesteuern auch, der Finanzierung von Dienstleistungen und Investitionen der Landeshauptstadt, die allen Bürger\*innen zugutekommen.

#### **1.2 Einführung einer Assistenzhundeverordnung**

Der Bundesgesetzgeber aufgrund von § 12 I des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) eine Assistenzhundeverordnung am 19.12.2022 erlassen. Diese regelt erstmalig Ausbildungsrichtungen, Ausbildungsstandards und Prüfungen für Assistenzhunde. Bisher unterlag dieser Begriff keiner Regelung oder Normierung. Durch die gesetzliche Normierung eröffnet sich die Möglichkeit, Hundesteuerbefreiungen für Menschen mit Behinderung transparenter zu gestalten und das Verfahren erheblich zu vereinfachen.

#### **1.3 Anträge der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI**

Die Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI stellte am 14.11.2023 zwei Anträge, die darauf abzielen durch eine Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten bei der Hundesteuer den Tierschutz zu entlasten.

Hierbei wird vorgeschlagen, die bisher bestehende Steuerbefreiung in zeitlicher Hinsicht von einem Jahr auf zwei, drei oder bis zu fünf Jahre oder sogar unbefristet auszuweiten. Auch wird beantragt, die Hundesteuerbefreiung auf Tiere aus anderen Tierschutzvereinen und aus ganz Oberbayern auszuweiten.

### **2. Steuerbefreiung für Assistenzhunde**

Bisher sieht die Münchner Hundesteuersatzung in § 7 Abs. 1 vor, dass Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind von der Hundesteuer auf Antrag befreit werden.

Im Kern sind hierbei Personen umfasst, die aufgrund besonders erheblicher körperlicher Einschränkungen ohne einen Hund die notwendigen Verrichtungen des Alltags nicht erledigen können oder mit Gefährdungen rechnen müssen. Völlige Hilflosigkeit i.S.d. Hundesteuersatzung liegt nur vor, wenn der Hilflose zumindest in dem Bereich, in dem der Hund Hilfe bieten soll, absolut auf fremde Hilfe angewiesen ist.

Die Anforderungen an den Hund sind eine nachgewiesene Geeignetheit für die konkreten Aufgaben, dies erfolgt i.d.R. durch Nachweise der Ausbildung, die aber bisher nicht normiert war und nach den bisherigen Erfahrungen sehr unterschiedliche Tiefen hatten.

Schwierigkeiten bieten hier in der Sachbearbeitung bisher regelmäßig die Aufklärung und die konkrete Beurteilung des Sachverhalts, da keine (sozial-)medizinische Expertise vorliegt und Ausbildungen der Hunde nicht standardisiert waren. Im Kontakt mit den Antragstellenden mussten oft umfassende und sehr persönliche Daten nebst Nachweisen erhoben werden.

Mit Erlass der Assistenzhundeverordnung (AHundV, Inkrafttreten 01.03.2023) liegt erstmals ein rechtlicher Rahmen vor, der umfassend Regelungen für Assistenzhunde trifft, wie z.B. für welche Aufgaben sie in Frage kommen, Anforderungen an Ausbildung und Prüfung etc. Ebenso sind Belange des Tierwohls berücksichtigt. Für bereits abgelegte Prüfungen kann eine Anerkennung beantragt werden.

Zunächst waren bzw. sind Zertifizierungen bzw. Anerkennungen von Prüfern und Ausbildungsstellen notwendig, und es ist zwischenzeitlich möglich Prüfungen abzulegen oder bei dem Zentrum Bayern Familie und Soziales als zuständige Stelle für Bayern eine Anerkennung zu beantragen.

Der Stadtkämmerei liegen auch bereits erste Befreiungsanträge vor.

Derzeit besteht jedoch eine inhaltliche Differenz zwischen der Assistenzhundeverordnung und der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt München. Die Hundesteuersatzung verlangt ein außerordentlich hohes Maß an Einschränkungen, und bisher keine konkreten Anforderungen an die Ausbildung.

Die Assistenzhundeverordnung spricht einen breiteren Kreis an Unterstützungsleistungen an, verbunden mit einem verbindlichen Qualitätsmaßstab in der Ausbildung.

Nach der aktuellen Satzungslage kann dies dazu führen, dass Anträge auf Steuerbefreiung für Assistenzhunde abgelehnt werden müssen.

Im interkommunalen Vergleich lässt sich bisher kein einheitliches Bild im Umgang mit der Fragestellung erkennen. Einige Städte haben ihre Regelung dahingehend geändert, dass nur noch Assistenzhunde nach der Verordnung befreit werden, andere haben Regelungen, die eine teilweise Berücksichtigung von Assistenzhunden bei der Steuerbefreiung vorsehen. Eine Kommune hat die alte Regel bestehen lassen und diese um Assistenzhunde ergänzt. Andere Städte haben ihre alte Regel derzeit unverändert in der jeweiligen Satzung.

Die Stadtkämmerei schlägt vor, zukünftig Assistenzhunde durch einen dynamischen Verweis auf die Assistenzhundeverordnung als Steuerbefreiungstatbestand aufzunehmen und die bisherige Regelung zu ersetzen.

Diese Regelung ist für Antragstellende mit Assistenzhund deutlich transparenter und vereinfacht erheblich das Antragsverfahren für die Antragstellenden, da nur noch der ohnehin vorhandene Assistenzhundenausweis als Nachweis notwendig wäre. Weiterhin müssen Antragstellende mit einem Assistenzhund signifikant weniger persönliche Daten bereitstellen (insbesondere besonders sensible medizinische Daten). Auch würde die Regelung zeitgemäße Unterstützung für Menschen mit Einschränkungen / Behinderungen durch Hunde abbilden, eine qualitative Ausbildung wird mittelbar gefördert als auch das Tierwohl, da für Assistenzhunde auch medizinische Rahmenbedingungen wie regelmäßige Untersuchungen beim Tierarzt gelten.

### **3. Ausweitung der Hundesteuerbefreiung für Hunde aus dem Tierschutz**

#### **3.1 Städtevergleich**

Nachfolgende Tabelle stellt auf Grundlage des Beschlusses zur Evaluierung der Hundesteuerbefreiungen aus dem Jahr 2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09882) vergleichend den heutigen Ist-Stand dar. Weiterhin wird, soweit Befreiungen gewährt werden, dargestellt, welche Einschränkungen hinsichtlich des abgebenden Tierheims bestehen.

| <b>Stadt</b> | <b>Steuerbefreiung Tierheimhunde 2017</b> | <b>Steuerbefreiung Tierheimhunde 2024</b> | <b>Einschränkungen aus welchem Tierheim 2024</b> | <b>Höhe der Hundesteuer in Euro</b> |
|--------------|---|---|--|-------------------------------------|
| Augsburg     | 1 Jahr                                    | 1 Jahr                                    | steuerbegünstigt und öffentliche                 | 132,-                               |

|                |                             |  | Mittel gefördert  |       |
|----------------|-----------------------------|--|---|-------|
| Berlin         | 1 Jahr                      | 5 Jahre                                | keine Anforderung   | 120,- |
| Bremen         | 1 Jahr                      | 1 Jahr                                 | Bremer TH   | 150,- |
| Dortmund       | Nein                        | Nein                                   | keine Befreiung   | 156,- |
| Dresden        | Nein                        | Nein                                   | keine Befreiung   | 108,- |
| Duisburg       | Nein                        | Nein                                   | keine Befreiung   | 132,- |
| Erfurt         | 50 % Ermäßigung für 1 Jahr  | 50 % Ermäßigung für 1 Jahr             | TH Erfurt   | 108,- |
| Essen          | 1 Jahr                      | 3 Jahre                                | TH Essen  | 156,- |
| Frankfurt a.M. | 2 Jahre                     | 2 Jahre                                | TH Frankfurt  | 102,- |
| Hamburg        | 1 Jahr                      | 1 Jahr Ermäßigung auf 48 statt 90 Euro | Hunde aus THn, „die von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen“  | 90,-  |
| Hannover       | Nein                        | Nein                                   | keine Befreiung   | 150,- |
| Kiel           | 2 Jahre                     | 4 Jahre, max., einmal alle 6 Jahre     | TH Kiel   | 144,- |
| Leipzig        | 6 Monate                    | 6 Monate                               | TH Leipzig  | 96,-  |
| Magdeburg      | 1 Jahr                      | 3 Jahre und folgend Tarif für Ersthund | TH Magdeburg  | 114,- |
| Mainz          | 1 Jahr                      | 1 Jahr                                 | TH Mainz  | 186,- |
| Mannheim       | 1 Jahr                      | Unbefristet                            | TH Mannheim oder gemeinnützig nach AO anerkannt mit Sitz in Mannheim    | 108,- |
| München        | 1 Jahr                      | 1 Jahr                                 | TH München  | 100,- |
| Münster        | Nein                        | 1 Jahr                                 | TH Münster  | 120,- |
| Nürnberg       | 1 Jahr                      | 1 Jahr                                 | TH Nürnberg   | 132,- |
| Potsdam        | 50 % Ermäßigung für 2 Jahre | 50 % Ermäßigung für 2 Jahre            | wenn TH Vertrag mit Stadt hat über Aufnahme von Fund- und Verwahrtieren | 108,- |
| Rostock        | Nein                        | Nein                                   | keine Befreiung   | 108,- |
| Saarbrücken    | 1 Jahr                      | 1 Jahr                                 | gemeinnützig nach AO anerkannt  | 120,- |
| Stuttgart      | Nein                        | Ermäßigung 50 % dauerhaft              | TH Stuttgart oder gemeinnützig nach AO anerkannt mit Sitz in Stuttgart  | 108,- |

### 3.2 Zeitliche Ausweitung der Hundsteuerbefreiung

Die Erhebung der Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz (GG) erfolgt im eigenen Wirkungskreis und als Satzungsgeberin verfügt die Landeshauptstadt München über einen entsprechend weiten Gestaltungsspielraum. Dieser findet seine Grenzen durch höherrangiges Recht wie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung oder bei der Verfolgung von Len-

kungszwecken mit einer Steuer – was eine solche Steuerbefreiung wäre – durch andere zu berücksichtigende Gesichtspunkte. Hier ist eine Abwägung vorzunehmen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Je offensiver der Lenkungszweck verfolgt wird, desto höher sind die Anforderungen an die Maßnahmen.

Die Stadtkämmerei betrachtet eine gänzliche Befreiung von der Hundesteuer bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim München kritisch und geht davon aus, dass dies den oben beschriebenen Rahmen überschreiten wird.

Insbesondere der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist nicht gewahrt. Steuergegenstand ist das Halten eines Hundes. Wenn nun in Einzelfällen die Hundehaltung gänzlich steuerbefreit wäre, müssten gewichtige Gründe hierfür vorliegen, um die Ungleichheit der Besteuerung gegenüber den nichtsteuerbefreiten Hundehaltern zu rechtfertigen. Der Rechtfertigungsgrund für die bisher gewährte einjährige Steuerbefreiung, der in den Vertrags- bzw. Förderbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München und dem Tierheim München liegt, rechtfertigt eine so weitergehende Ungleichbehandlung nicht mehr.

Gerade bei Hunden, die nicht zeitnah vermittelt werden können aus Gründen wie Alter, Erkrankungen, Rassezugehörigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten etc., geht die Stadtkämmerei darüber hinaus auch davon aus, dass umfangreichere Steuerbefreiungen dem kaum entgegenwirken können und somit der Lenkungszweck nicht erreicht werden kann.

Im Rahmen der Evaluation der Hundesteuerbefreiungen für Tierheimhunde im Jahr 2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09882) zeichnete sich am Ende des Betrachtungszeitraums ein Trend von ca. 40-50 Steuerbefreiungen jährlich ab. Dieser hielt bis in das Jahr 2021 an. In den Jahren 2022 und 2023 ging die Zahl auf 24 bzw. 25 zurück. Hierzu ist anzumerken, dass sich bereits in der Evaluation 2017 zeigte, dass nicht alle Antragsberechtigten einen Antrag stellen.

Die Stadtkämmerei sieht allerdings aufgrund des leicht rückgängigen Antragsverhaltens und mit Blick auf den unter 3.1 durchgeführten interkommunalen Vergleich einen gewissen Spielraum, die Steuerbefreiung auf zwei Jahre zu verlängern, um hier einen nochmal verstärkten Anreiz zu schaffen.

### **3.3 Räumliche Ausweitung der Hundesteuerbefreiung**

Eine Ausweitung der Hundesteuerbefreiungen auch für Hunde aus anderen Tierheimen / Tierschutzvereinen und über die Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München hinaus wird seitens der Stadtkämmerei nicht empfohlen. Der unter 3.1 aufgezeigte interkommunale Vergleich zeigt, dass die große Mehrheit an Städten, die eine solche Steuerbefreiung anbieten, diese nur für das örtliche Tierheim vorsieht. Das hat auch zum Hintergrund, dass es sich bei der Hundesteuer um eine örtliche Aufwandsteuer handelt, und ein örtlicher Bezug ebenfalls im Zusammenhang mit Befreiungen stehen sollte. Auch der Wirkungskreis einer Gemeinde bzw. Stadt ist auf ihr Gebiet beschränkt, so dass eine -wenn auch über einen Sekundäreffekt- finanzielle Förderung von Tierschutz außerhalb ihres Gebiets nicht angezeigt ist. Im Übrigen sind auch hier im rechtlichen Kontext die Vertrags- bzw. Förderbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt München und dem Tierheim München wesentlicher Grund, wieso die Steuerbefreiung auf das Tierheim München beschränkt ist. Auch hier muss der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewahrt werden.

## **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die Stadtkämmerei rechnet mit lediglich geringen Einnahmeausfällen.

Für eine Erweiterung der Hundesteuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim auf zwei Jahre wird mit Mindereinnahmen von etwa 5.000 Euro pro Jahr gerechnet.

Die Änderung zugunsten eines Steuerbefreiungstatbestands für Assistenzhunde wird einerseits zu aufwandsneutralen Verschiebungen von der bisherigen Befreiungsart zur neuen führen. Da aber auch eine breitere Zielgruppe angesprochen wird, ist mit gewissen Einnahmeausfällen zu rechnen. Die Größe der Zielgruppenerweiterung kann aufgrund der Neuheit der Regelung noch nicht festgestellt werden, die Stadtkämmerei geht nach aktueller Erfahrung von möglichen Einnahmeminderungen in der Größenordnung von bis zu ca. 10.000 Euro pro Jahr aus.

## 5. Personelle Auswirkungen

Es bestehen keine bezifferbaren personellen Auswirkungen.

## 6. Unterstützung durch Digitalisierung

Bisher können bereits alle Dienstleistungen der Hundesteuer über Onlineformulare digital angefragt werden. Lediglich soweit besonders schutzbedürftige Daten (z.B. detaillierte medizinische Daten) abgefragt werden müssen, muss das Verfahren hybrid erfolgen, also die besonders vertraulichen Daten müssen nachrichtlich per Post eingereicht werden. In der Praxis wäre zukünftig ein Assistenzhundenausweis als Nachweis ausreichend. Das Onlineformular kann auf die neue Befreiungsart umgestellt werden und die Antragseinreichung hierfür kann vollständig digital abgebildet werden.

## 7. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

Gemäß des Leitfadens zur Klimaschutzprüfung wurde das Vorhaben als nicht klimaschutzrelevant eingestuft.

## 8. Abstimmung mit anderen Referaten/Stellen

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der formellen Belange abgestimmt.

## 9. Behandlung von Stadtratsanträgen

### 9.1 Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung ausweiten Antrag Nr. 20-26 / A 04315 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023

Mit dem Antrag (Anlage 3) verfolgt die Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI das Ziel, „eine Verlängerung der Hundesteuerbefreiung auf zwei, drei oder bis zu fünf Jahre oder sogar unbefristet zu prüfen.“

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Aufwandssteuern den Sachverhalt geprüft und schlägt vor, die Hundesteuerbefreiung auf zwei Jahre zu erweitern und dem Antrag damit teilweise zu entsprechen.

Diese Entscheidung wird dem Stadtrat nun mit dieser Beschlussfassung vorgelegt.

|                                       |                               |   |
|---------------------------------------|-------------------------------|---|
| Dem Stadtratsantrag wird entsprochen: |                               |   |
| <input type="checkbox"/> ja           | <input type="checkbox"/> nein | <input checked="" type="checkbox"/> teilweise |



## 9.2 Tierschutz weiter entlasten – Hundesteuerbefreiung für alle Tiere aus dem Tierschutz

**Antrag Nr. 20-26 / A 04316 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023**

Mit dem Antrag (Anlage 4) verfolgt die Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI das Ziel, „die Hundesteuerbefreiung auf Tiere aus anderen Tierschutzvereinen zu überprüfen. Um das Einzugsgebiet Münchens zu berücksichtigen, wäre es sinnvoll, Tierschutzvereine aus ganz Oberbayern in Betracht zu ziehen, nicht nur Münchner Tierschutzvereine.“

Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen für kommunale Aufwandssteuern den Sachverhalt geprüft und steht diesem aufgrund rechtlicher Bedenken ablehnend gegenüber.

Diese Entscheidung wird dem Stadtrat nun mit dieser Beschlussfassung vorgelegt.

|                                       |  |                                    |
|---------------------------------------|--|------------------------------------|
| Dem Stadtratsantrag wird entsprochen: |  |                                    |
| <input type="checkbox"/> ja           | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> teilweise |

### Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Sebastian Weisenburger, und die Verwaltungsbeirätin Sonja Haider, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag des Referenten

1. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04315 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023, die Ausweitung der Hundesteuerbefreiung betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
2. Die Antrag Nr. 20-26 / A 04316 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 14.11.2023, eingegangen am 14.11.2023, die Hundesteuerbefreiung für alle Tiere aus dem Tierschutz betreffend, ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Landeshauptstadt München (Hundesteuersatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Christoph Frey  
Stadtkämmerer

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II/V-Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**  
**an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)**  
**an das Revisionsamt**  
**an die Stadtkämmerei SKA 4.23**  
z. K.